

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln der Kommunalen Jugendarbeit aus Mitteln des Landkreises Landshut

Förderung von Jugendkulturarbeit

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung jugendkultureller Angebote für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen anregen und ermöglichen. Jugendkulturarbeit im Sinne kultureller Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen und gibt Raum für Begegnung zwischen unterschiedlichen Geschlechtern, Bildungsschichten, Religionen, Herkunftsvoraussetzungen und Generationen. Die hier genannte Jugendkulturarbeit ist als Teil der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit (§11 SGB VIII) zu verstehen und nach den Prinzipien dieser, wie z.B. Freiwilligkeit, Partizipation uvm. zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden jugendkulturelle Veranstaltungen, jugendkulturelle Treffen, jugendkulturelle Wettbewerbe und Projekte (z.B. Konzerte, Musikfestivals, Kleinkunst, Literatur, Theater, Tanz, Subkultur, Fotokunst, Video, Gründung einer Jugendband etc.) Dabei ist zu beachten, dass die Prinzipien der Jugendarbeit wie Freiwilligkeit, Partizipation, Nachhaltigkeit, Diversität, Demokratie Berücksichtigung finden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendorganisationen, Vereine und öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Landshut.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Die Angebote richten sich in der Regel an junge Menschen bis einschl. 26 Jahre. Verantwortliche, Referentinnen/Referenten und Betreuerinnen/Betreuer können auch älter als 26 Jahre sein.

4.2 Es nehmen mind. 6 junge Menschen teil (betrifft 2.1), mind. 70% der Teilnehmenden sind wohnhaft im Landkreis Landshut.

4.3 Das Angebot muss im Landkreis Landshut stattfinden und lokale Förderungen (z.B. von der Kommune oder vom KJR) sollen vorrangig ausgeschöpft werden.

4.4 Nicht gefördert werden Theaterfahrten, Freizeitmaßnahmen, Vereins- und Gruppenfeste und Angebote mit Schulklassen

4.5 Auf die Förderung durch den Landkreis Landshut (Kommunale Jugendarbeit) ist in allen Veröffentlichungen (Homepage, Flyer, Presse etc.) hinzuweisen. Die aktuellen Logos können angefragt werden.

5. Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung beträgt 100% der förderfähigen Gesamtkosten bis zu einem Betrag von max. 1.000,-€ pro Antrag und Maßnahme. Darüberhinausgehende förderfähige Kosten werden bis zu 33% bezuschusst bis zu einer maximalen Zuschusshöhe von insg. 7.500,-€, abhängig von Dauer der Maßnahme und/oder Zahl der Teilnehmenden. Eine Gruppierung kann pro Jahr nicht mehr als 7.500,-€ Zuschuss erhalten.

5.2 Muss eine geplante und von der Kommunale Jugendarbeit schon genehmigte Maßnahme aufgrund höherer Gewalt kurzfristig abgesagt werden und es sind Ausfallgebühren entstanden, so kann der genehmigte Zuschussbetrag bis zu einer Höhe von 50% ausbezahlt werden, jedoch nicht mehr als die entstandenen Ausfallgebühren. Muss die Maßnahme aufgrund anderer Gründe abgesagt werden, so kann der genehmigte Zuschussbetrag bis zu einer Höhe von 30% ausbezahlt werden, jedoch nicht mehr als die entstandenen Ausfallgebühren. Entsteht aufgrund von geringerer Teilnehmerzahl als erwartet ein höheres Defizit, so kann dafür ein Antrag auf Übernahme gestellt werden; genehmigt werden können dafür max. 25% der genehmigten möglichen Fördersumme.

5.3 Förderfähige Kosten sind insbesondere Honorare, Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten, Leihgebühren, notwendige Arbeits- und Hilfsmittel.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Anträge sind mit Formblatt mindestens 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Kommunalen Jugendarbeit einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen: Zielsetzung, Beschreibung (Inhalte, Methoden, Dauer, zeitlicher Ablauf, Leitung) und Begründung der Maßnahme, Formen der Beteiligung junger Menschen, Begründung für Anschaffungen (im Vergleich zu Ausleihe), Kosten- und Finanzierungsplan.

6.2 Bewilligung

Die kommunale Jugendarbeit entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Die vorläufige Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antragsteller/ die Antragstellerin erhält eine vorläufige Mitteilung über die Höhe der möglichen Förderungssumme. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt die Kommunale Jugendarbeit den endgültigen Zuschuss.

6.3 Maßnahmenbeginn

Der Beginn der Maßnahme nach fristgerechtem Antragseingang und vor Bewilligung durch die Kommunale Jugendarbeit ist förderunschädlich. Daraus kann allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme abgeleitet werden. Der Antragsteller/ die Antragstellerin trägt somit das volle Finanzierungsrisiko.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spät. 8 Wochen nach Ende der Maßnahme bei der Kommunalen Jugendarbeit einzureichen. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises wird der endgültige Zuschuss bewilligt. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen: Bericht über den Verlauf der Maßnahme (inkl. Zahl der Teilnehmenden und Referentinnen/Referenten, Betreuerinnen/Betreuer), Ausschreibungen und Veröffentlichungen, zahlenmäßige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben, zahlenmäßige Darstellung der Teilnehmenden und Referentinnen/Referenten, Betreuerinnen/Betreuer, Verantwortlichen (Alter, Geschlecht, Teamzusammensetzung), eine Liste der Anschaffungen (falls getätigt), Kopien der Rechnungen, Honorarauszahlungen etc.

6.5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

6.6 Belege

Die Original-Belege sind 5 Jahre aufzubewahren. Kopien der Belege sind mit dem Verwendungsnachweis abzugeben.